

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und –inhalt

Zu 1.:

Der Bewertungsausschuss hat mit seinem Beschluss in der 435. Sitzung die Einschränkungen in den Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 auf die Anwendung der Videosprechstunde nur zu bestimmten Anlässen aufgehoben. Mit dem vorliegenden Beschluss wird in der Nr. 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen der letzte Halbsatz entsprechend gestrichen.

Zu 2.:

Der Bewertungsausschuss hat mit seinem Beschluss in der 435. Sitzung die Gebührenordnungsposition 01450 als Zuschlag im Zusammenhang mit den Grundpauschalen 23 für psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erweitert. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Gebührenordnungspositionen zur Videosprechstunde 01439 und 01450 in die Präambel 23.1 Nr. 5 des EBM aufgenommen.

Zu 3.:

Der Bewertungsausschuss hat mit seinem Beschluss in der 435. Sitzung die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Beschluss „UV-Vernetzung mit Riboflavin bei Keratokonus“ durch die Aufnahme neuer Leistungen in die Kapitel 6, 31 und 36 sowie eines entsprechenden OPS-Kodes in den Anhang 2 im EBM umgesetzt. Unter anderem wurden die Leistungen der postoperativen Betreuung bei Überweisung durch den Operateur (Gebührenordnungsposition 31737) sowie bei Durchführung durch den Operateur (Gebührenordnungsposition 31738) in Kapitel 31 EBM aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird klargestellt, dass die postoperative Betreuung bei Überweisung durch den Operateur (Gebührenordnungsposition 31737) gemäß der Allgemeinen Bestimmung 4.3.8 der fachärztlichen Grundversorgung zugerechnet wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.